

Hafenordnung der Gemeinde Estorf



Stand: 2023

Liebe Gäste und Besucher!

Wir möchten Sie herzlich im Hafen Gräpel begrüßen und wünschen Ihnen einen ruhigen, erholsamen Aufenthalt. Damit sich alle wohlfühlen und es zu keinen Beschädigungen kommt, hat die Gemeinde Estorf untenstehende Hafenordnung erlassen. Wir möchten Sie bitten, folgende Grundregeln zu berücksichtigen. Sollten Sie mal nicht zufrieden sein, lassen Sie es uns wissen.

Aufgrund des § 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 22.10.2014 und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 sowie § 18 des Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz vom 16.02.2009 in Verbindung mit § 2 der Niedersächsischen Hafenordnung vom 25.01.2007 hat der Rat der Gemeinde Estorf in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 folgende Benutzungsordnung für den gemeindeeigenen Hafen im Ortsteil Gräpel beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Hafen Gräpel dient dem öffentlichen Wohl. Er dient u.a. der Freizeitgestaltung, dem Wassersport und auch der Erholung und Entspannung.

Jeder Benutzer der Hafenanlage hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als in unvermeidbarem Maße gestört oder behindert werden.

Die Benutzung der Stegliegeplätze ist lediglich in der Sommersaison vom 01.04. bis 31.10. erlaubt. Die Benutzung außerhalb der Saison bedarf der Absprache mit dem Hafenmeister.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Hafenordnung gilt für den gemeindeeigenen Hafen in Estorf-Gräpel.

Das Hafengebiet umfasst

die Wasserfläche der Oste entlang des Sportbootanlegers einschließlich der angrenzenden Parkflächen nebst öffentliche Wohnmobilstellplätzen sowie entlang des Anlegers führende Wege und Plätze.

Ein Lageplan mit dem maßgeblichen Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Hafenmeister

Die Gemeinde bestellt für die Aufsicht im Hafen einen Hafenmeister. Die Kontaktdaten des Hafenmeisters werden durch Aushang bekannt gegeben.

Der Hafenmeister weist Liegeplätze und Stromanschlüsse zu und erhebt und kassiert Entgelte. Für den Stromanschluss wird eine Pauschale von 5,-€/Tag erhoben. Das Kassenbuch wird durch den Hafenmeister geführt.

Der Hafenmeister ist berechtigt, die Boote bei Bedarf zu betreten, um Schäden abzuwenden. Ein Anspruch auf Versorgung wird dadurch nicht begründet.

Den Anordnungen und Weisungen des Hafenmeisters und Beauftragten der Gemeinde Estorf bzw. der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten ist Folge zu leisten.

§ 4

Benutzung

Die Hafenanlagen dürfen nur von Wassersportfahrzeugen benutzt werden. Fahrzeuge der Berufsschifffahrt, Fahrzeuge, die durch ihre Bauart die Hafenanlage und die im Hafen liegenden Boote beschädigen könnten, sowie gewerblich genutzten Fahrzeugen ist die Benutzung der Hafenanlagen nicht gestattet. Hiervon sind ausgenommen Sportboote für gewerbliche Zwecke, Boote des öffentlichen Dienstes (Polizei, Feuerwehr, DLRG usw.) oder andere Boote für allgemeine Zwecke (z.B. Forschung), sofern diese bauartbedingt keine Gefährdung für die Hafenanlage oder andere Boote darstellen.

§ 5

Anlegen von Schiffen

Liegeplätze werden durch den Hafenmeister zugewiesen. Die zugewiesenen Liegeplätze müssen unbedingt eingehalten werden.

Entgelte werden nach dem Tarif für die Benutzung des Hafenbereiches erhoben.

Im Hafen befindliche Boote dürfen von Unbefugten nicht betreten oder in ihrer Lage verändert werden.

Wassersportler, die sich im Hafengebiet aufhalten, sind verpflichtet, anderen Wassersportlern beim An- und Ablegen ihre Hilfe anzubieten.

§ 6

Einbringen der Boote

Für slip-fähige Boote kann die gemeindeeigene Slipanlage auf Höhe der Prahmfähre in die Oste genutzt werden. Das Slippen ist während der Fährzeiten nur in Absprache mit dem Fährmann erlaubt.

§ 7

Festmachen der Boote

Jeder Liegeplatznehmer ist selbst für die ordnungsgemäße Vertäuung seines Bootes verantwortlich. Besonders ist darauf zu achten, dass keine Kollision mit Nachbarbooten vorkommen kann. Es sind die erforderlichen Fender anzubringen.

Die Liegeplatznehmer sind für das rechtzeitige Nachbinden der Boote bei steigendem Wasserspiegel selbst verantwortlich.

§ 8

Bootssteg

Der Steg ist so pfleglich wie möglich zu behandeln.

Ausrüstungsgegenstände dürfen nur kurzfristig auf dem Steg abgelegt werden.

Das Betreten der Hafenanlagen darf nur mit geeignetem Schuhwerk erfolgen (Rutschgefahr).

§ 9

Hafennutzungsgebühr

Die Hafennutzung in Gräpel/Estorf ist lediglich dem Tourismus und durchreisenden Wassertouristen vorbehalten. **Dauerliegeplätze sind nicht möglich.**

Der Liegeplatz pro Kalendertag kostet 5,00 €. Gäste die nur vorübergehend am Steg liegen, zahlen keine Tagesgebühr.

Die Hafennutzungsgebühr ist nach dem Festmachen unaufgefordert an den Hafenmeister zu zahlen.

Die Preise verstehen sich einschließlich 19 % Umsatzsteuer.

Für die zu entrichtenden Kosten haften die Schiffseigentümer. Fehlende Berechnungsunterlagen werden durch Schätzung des Hafenmeisters ermittelt.

Wer im Hafengebiet Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat, ist von der Entrichtung der Hafennutzungsgebühr befreit.

§ 10

Slipgebühren

Die Slipanlage darf gebührenfrei genutzt werden.

Das Slipfahrzeug muss mit einem Seil am Bodenanker gesichert werden. Nach dem Slippen ist die Slipanlage zu räumen.

§ 11

Stromversorgung

Ein Stromanschluss darf nur an den vorgesehenen Säulen mit zugelassenen, unbeschädigten Kabeln und Verbindungen erfolgen. Die Entnahme von Strom ist zuvor beim Hafenmeister anzumelden. Eine Entnahme ohne vorherige Anmeldung ist unverzüglich beim Hafenmeister nachzumelden. Die Stromentnahme darf nur für den üblichen Bordbetrieb erfolgen.

Für den Stromanschluss wird eine Pauschale von 5,-€/Tag erhoben.

Die Liegeplatznehmer mit Stromanschluss sind für den sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand ihrer Ladegeräte und Zuleitungen von den Booten allein verantwortlich und ebenso haftbar für jegliche Folge der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren.

Waschen und Reinigen sowie Anstreichen der Boote im Hafengebiet ist untersagt.

Die Stromversorgung wird nur während der Sommersaison gewährleistet.

§ 12

Toilettennutzung

Eine neu errichtete Sanitäreinrichtung mit Toiletten, Behinderten WC und Duschen steht zur Verfügung. Die teilweise anfallenden Benutzungsgebühren sind auch von den Nutzern der gemeindlichen Hafenanlage zu entrichten. Die Einrichtungen sind von jedermann pfleglich zu

behandeln und sauber zu hinterlassen. Das Einleiten von Fäkalien sowie die Benutzung des Bord WC ohne Rückhalteeinrichtung ist untersagt.

§ 13

Abfallentsorgung

Abfall darf nur in den an Land stehenden, öffentlichen Müllbehälter entsorgt werden. Das Entleeren von Abfällen und WC-Anlagen in die Oste ist verboten. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Gemeinde Estorf eine Strafanzeige vor.

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

Der Hafen und die Hafenanlagen sind in sauberem Zustand zu halten.

Alle Schiffe im Hafen Gräpel unterliegen der Kennzeichnungspflicht.

Im Hafengebiet Gräpel sind alle Handlungen untersagt, die eine ordnungsgemäße Benutzung der Anlagen der Gesamteinrichtung beeinträchtigen oder verhindern.

Namentlich ist über die vorstehenden Bestimmungen hinaus insbesondere folgendes untersagt:

- Hunde am Hafen frei laufen zu lassen
- Verunreinigungen, wie z.B. Exkremente von Hunden, zurückzulassen
- im Hafen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 5 km/h zu verkehren
- offenes Feuer
- unnötiger Motoren-Einsatz
- Lagerung von Brenn-, Treib- und Schmierstoffen (Ausnahme: Tankinhalt)
- Betrieb von ruhestörenden Geräten (z. B. Radios und anderen Musikgeräten)
- Lagern von Gegenständen, Bootslagerböcken, Trailern etc. im Hafengebiet und auf dem Parkplatz
- Angeln und Schwimmen im gesamten Hafengebiet

Für Unfälle, die bei Verstößen gegen die Verbote auftreten, wird von der Gemeinde Estorf keine Haftung übernommen!

Verstöße gegen diese Hafengeordnung können unter Fristsetzung zur Aufforderung zum Verlassen des Hafengebietes führen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristsetzung kann es zur kostenpflichtigen Entfernung und Zwischenlagerung des Wasserfahrzeuges kommen.

§ 15

Haftung

Das Betreten und Befahren des Hafengebietes, seiner Anlagen sowie Wasserflächen und die Benutzung aller zugehörigen Anlagen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Insbesondere sind die Gefahren im Zusammenhang mit dem vorherrschenden Tidenhub der Oste zu beachten.

Kinder dürfen die Hafenanlagen nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person betreten. Die aufsichtführende Person übernimmt die Haftung.

Eine Haftung der Gemeinde Estorf für Fälle leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Gemeinde Estorf haftet lediglich für grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Der Haftungsausschluss der Fahrlässigkeitshaftung gilt auch bezogen auf Schäden, die auf einen Mangel an der Hafenanlage und deren Einrichtungen zurückzuführen ist.

Die Gemeinde Estorf verpflichtet sich, die Steganlage in ihrer Substanz in einem verkehrssicheren Zustand zu unterhalten. Gastliegern obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf den Liegeplatz (Steg einschließlich Zugangsbereich vom Eingangstor bis zum Liegeplatz) sowie aller von ihnen eingebrachten Gegenstände.

Die Gemeinde Estorf bzw. der bestellte Hafenmeister stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung. Boote, Zubehör sowie auf dem Hafengelände abgestellte Fahrzeuge, Anhänger oder sonstige Gegenstände unterliegen nicht der Verwahrung oder Bewachung durch den Hafenmeister. Weder Gemeinde noch Hafenmeister haften für Beschädigungen oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen, Hängern oder Zubehör. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere für Schäden, die durch Hochwasser und einer damit einhergehenden Überschwemmung des Hafengeländes verursacht werden. Eine Haftung der Gemeinde Estorf aufgrund höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

Aufgrund witterungsbedingter Glätte und / oder Rutschgefahr im Hafенbereich auf sämtlichen Flächen und Einrichtungen ist auch hier bei Schäden jegliche Haftung der Gemeinde und des Hafenmeisters ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss erstreckt sich außerdem auf Schäden jeglicher Art an Booten in Folge von Elektrolyse, Sturm, Strömung, Wellenschlag, Sog sowie einer Vereisung des Hafenbeckens.

Der Liegeplatzinhaber (Gastlieger bzw. Besucher) haftet für durch sich selbst, Familienangehörige, Besatzung oder Gäste an Steganlagen oder sonstigen Einrichtungen des Hafens verursachten Schäden. Für Schäden an den Hafenanlagen und den im Hafen liegenden Booten haftet der jeweilige Verursacher. Für das fachgerechte An- oder Ablege Manöver ist allein der Fahrzeugführer verantwortlich.

Die Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die auf Grund eines von der Gemeinde / vom Hafenmeister arglistig verschwiegenen Mangels entstanden sind. Sie gelten ferner nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde beruhen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Estorf beruhen.

Soweit die Haftung der Gemeinde Estorf ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 16

Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG) und der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) in der jeweils gültigen Fassung uneingeschränkt.

§ 17

Inkrafttreten und Geltung

Diese Benutzungsordnung für den gemeindeeigenen Hafen in Estorf-Gräpel tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Sie kann von der Gemeinde Estorf laufend den Erfordernissen des Hafens Gräpel angepasst werden.

Veränderungen werden vor Ort durch Aushang im Hafbereich bekanntgemacht.
Gastlieger erkennen diese Hafordnung an.

Estorf, den 12.07.2023

Gemeinde Estorf

H.-Werner Hinck
Bürgermeister

L.S.